



# Öffentliche Auftragsvergabe: Schwellenwerte EU

Verfahren	Konzessionen		Öffentliche Aufträge			
	Baukonzessionen	Dienstleistungskonzessionen	Liefer- und Dienstleistungsaufträge		Bauleistungen	Aufträge für soziale und andere besondere Dienstleistungen, die im Anhang XIV der Richtlinie 2014/24 (EU) aufgelistet sind
Rechtsgrundlage	<a href="#">Richtlinie 2014/23/EU</a> und <a href="#">Delegierte Verordnung (EU) 2019/1827</a>	<a href="#">Richtlinie 2014/24/EU</a> und <a href="#">Delegierte Verordnung (EU) 2019/1828</a>	<a href="#">Richtlinie 2014/25/EU für Sektorenvergaben im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste</a> und <a href="#">Delegierte Verordnung (EU) 2019/1829</a>	<a href="#">Richtlinie 2014/24/EU</a> und <a href="#">Delegierte Verordnung (EU) 2019/1828</a>	<a href="#">Richtlinie 2014/25/EU für Sektorenvergaben im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste</a> und <a href="#">Delegierte Verordnung (EU) 2019/1829</a>	<a href="#">Richtlinie 2014/24/EU</a>
Art des Auftraggebers	Öffentliche Auftraggeber und Auftraggeber	Zentrale Regierungsbehörden (siehe Anhang 1 der Richtlinie 2014/24/EU)	Subzentrale öffentliche Auftraggeber (alle öffentlichen Auftraggeber, die keine zentralen Regierungsbehörden sind: Gebietskörperschaften, Einrichtungen des öffentlichen Rechts oder die Verbände, die aus einer oder mehreren dieser Körperschaften oder Einrichtungen des öffentlichen Rechts bestehen)	Stellen, die eine Tätigkeit im Sinne der Artikel 8 bis 24 der Richtlinie 2014/25/EU ausüben (in den Bereichen Gas und Wärme, Elektrizität, Wasser, Verkehrsleistungen, Häfen und Flughäfen, Postdienste sowie Förderung von Öl und Gas und Exploration oder Förderung von Kohle oder anderen festen Brennstoffen)	Alle Arten von öffentlichen Auftraggebern	Alle Arten von öffentlichen Auftraggebern
Schwellenwerte	5.538.000 €	143.000 €	221.000 €	443.000 €	5.538.000 €	750.000 €





# Öffentliche Auftragsvergabe: Schwellenwerte Baden-Württemberg

## A. Liefer- und Dienstleistungsaufträge

- a) Übersicht der Wertgrenzen für Vorhaben kommunaler Auftraggeber (Gemeinden, Landkreise und sonstiger juristischer Personen des öffentlichen Rechts, auf die das Gemeindefinanzierungsrecht Anwendung findet):

Verfahren	Auftragswert ohne Umsatzsteuer	Rechtsquelle
<b>Direktauftrag</b>		
Liefer- und Dienstleistungsaufträge	bis 10.000€	<a href="#">Schreiben des IM vom 21.05.2024 an die Rechtsaufsichtsbehörden betr. Wertgrenzen für die Vergabe unterhalb der EU-Schwellenwerte im kommunalen Bereich</a>
<b>Verhandlungsvergabe</b>		
Liefer- und Dienstleistungsaufträge	bis 100.000€	<a href="#">Schreiben des IM vom 21.05.2024 an die Rechtsaufsichtsbehörden betr. Wertgrenzen für die Vergabe unterhalb der EU-Schwellenwerte im kommunalen Bereich</a>
<b>Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb</b>		
Liefer- und Dienstleistungsaufträge	bis 221.000€	<a href="#">Schreiben des IM vom 21.05.2024 an die Rechts-</a>





# Öffentliche Auftragsvergabe: Schwellenwerte Baden-Württemberg

			<a href="#">aufsichtsbehörden betr. Wertgrenzen für die Vergabe unterhalb der EU-Schwellenwerte im kommunalen Bereich</a>
--	--	--	---

b) Übersicht der Wertgrenzen für Vorhaben von Behörden und Betrieben des Landes sowie von landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts:

Verfahren	Auftragswert ohne Umsatzsteuer	Rechtsquelle
<b>Direktauftrag</b>		
Liefer- und Dienstleistungsaufträge (gilt auch für die Beschaffung freiberuflicher Leistungen)	bis 100.000€	<a href="#">Ziffer 7.2 VwV Beschaffung vom 23.07.2024</a>
<b>Verhandlungsvergabe (mit oder ohne Teilnahmewettbewerb)</b>		
Liefer- und Dienstleistungsaufträge	bis 221.000€	<a href="#">Ziffer 7.1 VwV Beschaffung vom 23.07.2024</a>
<b>Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb</b>		
Liefer- und Dienstleistungsaufträge	bis 221.000€	<a href="#">Ziffer 7.1 VwV Beschaffung vom 23.07.2024</a>

Die neue VwV Beschaffung finden Sie [hier](#)

Die UVgO finden Sie [hier](#)





# Öffentliche Auftragsvergabe: Schwellenwerte Baden-Württemberg

## B. Bauaufträge

Übersicht der Wertgrenzen für Behörden und Betrieben des Landes und landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts:

Verfahren		Auftragswert ohne Umsatzsteuer	Rechtsquelle
<b>Direktauftrag</b>			
	Bauleistungen	bis 3.000 € (Land)	<u>§ 3a(4) VOB/A 2019</u>
<b>Freihändige Vergabe</b>			
	Baumaßnahmen für Vorhaben der Landesverwaltung	bis 10.000 €	<u>§ 3a(4) VOB/A 2019</u>
<b>Beschränkte Ausschreibung (je Los)</b>			
	Ausbaugewerke (ohne Energie- und Gebäudetechnik), Landschaftsbau und Straßenausstattung	bis 50.000 €	<u>§ 3a VOB/A 2019</u>
	Tief-, Verkehrswege- und Ingenieurbau	bis 150.000 €	
	Übrige Gewerke	bis 100.000 €	





# Öffentliche Auftragsvergabe: Schwellenwerte Baden-Württemberg

## B. Bauaufträge

Übersicht der Wertgrenzen für Vorhaben kommunaler Auftraggeber:

Verfahren	Auftragswert ohne Umsatzsteuer	Rechtsquelle
<b>Direktauftrag</b>		
	bis 10.000€	§ 3a(4) VOB/A 2019
<b>Freihändige Vergabe</b>		
	bis 100.000€	<a href="#">Schreiben des IM vom 21.05.2024 an die Rechtsaufsichtsbehörden betr. Wertgrenzen für die Vergabe unterhalb der EU-Schwellenwerte im kommunalen Bereich</a>
<b>Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb</b>		
	bis 1.000.000€	<a href="#">Schreiben des IM vom 21.05.2024 an die Rechtsaufsichtsbehörden betr. Wertgrenzen für die Vergabe unterhalb der EU-Schwellenwerte im kommunalen Bereich</a>





# Öffentliche Auftragsvergabe: Schwellenwerte Rheinland-Pfalz

Übersicht der Wertgrenzen für Vorhaben von Landesbehörden, landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts (soweit für sie § 55 LHO gilt) und von kommunalen Gebietskörperschaften:

## A. Liefer- und Dienstleistungsverträge

Verfahren		Auftragswert ohne Umsatzsteuer	Rechtsquelle
<b>Verhandlungsvergabe</b>			
	Liefer- und Dienstleistungsaufträge	bis 40.000 €	Ziffer 4.2, Satz 1 Buchst. a Verwaltungsvorschrift Öffentliches Auftragswesen in Rheinland-Pfalz vom 18. August 2021
<b>Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb</b>			
	Liefer- und Dienstleistungsaufträge	bis 80.000 €	Ziffer 4.2, Satz 1, Buchst.b Verwaltungsvorschrift Öffentliches Auftragswesen in Rheinland-Pfalz vom 18. August 2021





# Öffentliche Auftragsvergabe: Schwellenwerte Rheinland-Pfalz

## B. Bauleistungen

Verfahren		Auftragswert ohne Umsatzsteuer	Rechtsquelle
<b>Freihändige Vergabe</b>			
	Baumaßnahmen für Vorhaben	bis 40.000 €	abweichend von § 3a Abs. 3 Satz 2 VOB/A 2019 1. Abschnitt: Ziffer 4.2, Satz 2 Buchst.a Verwaltungsvorschrift Öffentliches Auftragswesen in Rheinland-Pfalz Verwaltungsvorschrift vom 18. August 2021
<b>Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb</b>			
	Baumaßnahmen für Vorhaben	bis 200.000 €	Abweichend von § 3a Abs. 2 VOB/A 2019 1. Abschnitt : Ziffer 4.2, Satz 2 Buchst.b Verwaltungsvorschrift Öffentliches Auftragswesen in Rheinland-Pfalz vom 18. August 2021



# Öffentliche Auftragsvergabe: Schwellenwerte Rheinland-Pfalz

## C. Freiberufliche Leistungen

Verfahren		Auftragswert ohne Umsatzsteuer	Rechtsquelle
<b>Offenes Verfahren</b>			
	Freiberufliche Leistungen	bis 221.000 € (EU-Schwellenwert)  „Nur, wenn zwingende Gründe vorliegen (z. B. besondere Dringlichkeit oder unverhältnismäßiger Aufwand) kann abweichend von dem in Nummer 5.4 Buchst. a niedergelegten Grundsatz mit nur einem Unternehmen ohne Aufforderung weiterer Unternehmen zur Abgabe eines Angebotes verhandelt werden. Die Inanspruchnahme dieser Ausnahme ist besonders zu dokumentieren.“	§ 55 Absatz 1 LHO / § 22 Absatz 1 GemHVO und Ziffer 5.2 sowie 5.4 Verwaltungsvorschrift Öffentliches Auftragswesen in Rheinland-Pfalz vom 18. August 2021

Im Übrigen können Liefer-, Dienst-, Bau- und freiberufliche Leistungen bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 3.000 Euro netto unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ohne die Durchführung eines Vergabeverfahrens beschafft werden (Direktauftrag). Siehe dazu [Ziffer 4.3, Verwaltungsvorschrift Öffentliches Auftragswesen in Rheinland-Pfalz vom 18. August 2021](#).

**Allgemeine Anmerkung:**

Bei der Durchführung eines wettbewerbsoffenen Verfahrens ist Folgendes zu beachten:

- a) es sind grundsätzlich wenigstens drei geeignete Unternehmen zur Angebotsabgabe aufzufordern, sofern nicht zwingende Gründe,
- b) bei wiederkehrenden Vergaben soll der Kreis der Unternehmen, die zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert werden, möglichst gewechselt werden,
- c) der Wettbewerb darf nicht auf Unternehmen beschränkt werden, die in bestimmten Regionen oder Orten ansässig sind,
- d) der Zuschlag erfolgt auf das wirtschaftlichste Angebot,
- e) die einzelnen Schritte der Vergabe, insbesondere die Beachtung des Wechselgebots sind zu dokumentieren.

Bei Planungsleistungen von Architekten und Ingenieuren (Grundleistungen, Beratungsleistungen wie Umweltverträglichkeitsstudien und besondere Leistungen wie Bedarfsplanung und Bedarfsermittlung nach § 3 Abs. 1 bis 3 der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure – HOAI – vom 10. Juli 2013 – BGBl. I S. 2276 –, geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 2. Dezember 2020 – BGBl. I S. 2636 –) ist hier auf [Ziffer 5.2.2, Verwaltungsvorschrift Öffentliches Auftragswesen in Rheinland-Pfalz vom 18. August 2021 \(MinBl. S. 91\)](#) hingewiesen

Aufgrund möglicher Änderungen sind im Zweifelsfall die Bestimmungen in ihrer jeweils geltenden Fassung zu beachten.